

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00331

## vom 18. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2012.00331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00331)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00331 du 18 juin 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00331 del 18 giugno 2013

### Erwägungen

#### E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist die Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Rahmenfrist für die Beitragszeit gestützt auf Art. 9a AVIG um zwei weitere Jahre zu verlängern und damit auf vier Jahre festzusetzen ist.

2.2. Die Beschwerdegegnerin vertrat die Auffassung, dass die Beschwerdeführerin die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten innert der Rahmenfrist vom 4. September 2010 bis zum 3. September 2012 nicht erfüllt. Da sie als Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH bei der AHV den Status als Unselbständigerwerbende habe, könne die Rahmenfrist nicht auf vier Jahre verlängert werden; die arbeitgeberähnliche Stellung habe nicht zur Folge, dass sie als Selbständigerwerbende qualifiziert werde (Urk. 2, Urk. 6).

2.3. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie aufgrund der Information, dass sie infolge arbeitgeberähnlicher Stellung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, die definitive Löschung der Firma Y. GmbH im Handelsregister durchgesetzt habe, welche am 22. August 2012 erfolgt sei. Daher habe sie darauf vertrauen dürfen, dass die Annahme der arbeitgeberähnlichen Stellung unbestritten sei. Dass die Beschwerdegegnerin nun von einem Angestelltenverhältnis ausgehe und sie nicht als Selbständigerwerbende klassifiziere, habe sie nicht vorhersehen können. Ihre Tätigkeit als Versicherungsmaklerin sei als selbständige Erwerbstätigkeit anzuerkennen, weshalb vorliegend die Rahmenfrist für die Beitragszeit um zwei Jahre zu verlängern sei (Urk. 1, Urk. 13).

#### E. 3

3.1. Mit Einspracheentscheid vom 4. Mai 2011 wurde die Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer arbeitgeberähnlichen Stellung als Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift bei der Y. GmbH verneint (Urk. 3/5). Laut Handelsregistrauszug wurde die Firma Y. GmbH am 22. August 2012 gelöscht (Urk. 7/4), womit die Beschwerdeführerin ab diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen in dieser Hinsicht erfüllt.

Stichtag ist der Tag der Anmeldung am 4. September 2012 (Urk. 7/16). Zu präzisieren ist, ob die zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug beziehungsweise für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) gestützt auf Art. 9a AVIG zu verlängern ist.

3.2. Was zunächst die Erstreckung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gestützt auf Art. 9a Abs. 1 AVIG angeht, so bezog die Beschwerdeführerin laut IK-Auszug in den Monaten Juli und August 2008 Arbeitslosenentschädigung und war von August bis und mit März 2009 bei der Z. \_\_\_ tätig (Urk. 14/3).

Gemäss Handelsregisterauszug wurde die Firma Y. \_\_\_ GmbH am 9. Dezember 2008 ins Handelsregister eingetragen (Urk. 7/4, Urk. 7/12). Die Beschwerdeführerin gab im Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung vom 19. November 2012 als Beginn ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin den 1. Februar 2009 an (Urk. 7/9 Ziff. 16), während die A. \_\_\_ AG und die Y. \_\_\_ GmbH am 18. Februar 2009 eine Vertriebskooperationsvereinbarung zur Vermittlung von Anträgen auf den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen sowie die Betreuung des Versicherungsbestandes abschlossen (Urk. 7/7).

Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Aufnahme ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit jedenfalls keine Arbeitslosenentschädigung bezog und keine Leistungsrahmenfrist lief, weshalb die Anwendung von Art. 9a Abs. 1 AVIG vorliegend ausser Betracht fällt (vgl. vorstehend E. 1.2).

3.3. Zu prüfen ist die Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit gestützt auf Absatz 2 von Art. 9a AVIG, welche zutreffend auf die Dauer vom 4. September 2010 bis und mit 3. September 2012 festgelegt wurde (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (Urk. 2, Urk. 6) ist bei der Definition der Selbstständigkeit nicht allein auf das AHV-beitragsrechtliche Statut abzustellen, sondern darüber hinaus auch die Aufnahme einer arbeitgeberähnliche Stellung begründende Tätigkeit und damit - wie vorliegend - auch die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin der Y. \_\_\_ GmbH grundsätzlich als selbstständige Erwerbstätigkeit anzuerkennen (BGE 126 V 212, vgl. vorstehend E. 1.2). Dies ändert jedoch nichts am Fehlen der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin:

Aus dem IK-Auszug (Urk. 14/1) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin beziehungsweise die Y. \_\_\_ GmbH im Zeitraum von Januar bis Dezember 2009 Beiträge auf einem Lohn von Fr. 88'589.-- entrichtete, während die Beschwerdeführerin angab, dass sie vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Januar 2010 bei der Y. \_\_\_ GmbH tätig gewesen sei (Urk. 7/9 Ziff. 16). Beiden Angaben zufolge dauerte die selbstständige Erwerbstätigkeit demnach zwölf Monate. Damit verlängert sich die zweijährige, vom 4. September 2010 bis 3. September 2012 dauernde Rahmenfrist um zwölf Monate, sodass der Beginn der Rahmenfrist auf den 4. September 2009 festzulegen ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 1) ist die Rahmenfrist nicht generell um die Maximaldauer von zwei Jahren zu verlängern.

Während der verlängerten, vom 4. September 2009 bis 3. September 2012 dauernden Rahmenfrist wurden laut IK-Auszug (Urk. 7/12, Urk. 14/1, Urk. 14/3) folgende Beiträge entrichtet:

- September bis Dezember 2009 (Y. \_\_\_ GmbH)
- März 2011 (Z. \_\_\_)

Die Beschwerdeführerin erfüllt damit die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten (Art. 13 Abs. 1 AVIG) selbst unter Einräumung einer verlängerten Rahmenfrist für die Beitragszeit gemäss Art. 9a Abs. 2 AVIG klarerweise nicht.

### E. 3.4

Dies führt zum Schluss, dass der angefochtene Einspracheentscheid zu Recht besteht und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Unia Arbeitslosenkasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 13 und Urk. 14/1-4

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.